

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1024/2020
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 09.06.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.06.2020			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	23.06.2020	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.07.2020	Ö

Betreff: Entflechtung des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 09.06.2020 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete
Mainz, 16.06.2020 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen** empfiehlt/**der Stadtrat** beschließt, der beabsichtigten Entflechtung von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen innerhalb des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes zuzustimmen.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Bei der Gründung des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbunds (RNN) im Jahr 1999 wurde die Gesellschaftsform der GmbH gewählt. Gesellschafter waren und sind aktuell zu 50% die im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen, zu den übrigen 50% der Zweckverband RNN, in dem die Aufgabenträger, d.h. die Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms, Bad Kreuznach und Birkenfeld sowie die Stadt Mainz zusammengeschlossen sind.

Lange Zeit war es unkritisch, dass Unternehmen und Aufgabenträger gemeinsam Gesellschafter des RNN waren. Mit zunehmendem Wettbewerb und insbesondere der EU-Verordnung 1370 aus dem Jahr 2007 sowie der Novellierung des nationalen Personenbeförderungsgesetzes im Jahr 2013 ergeben sich nun aber vergaberechtliche Problematiken, sofern die Geschäftsführung des Verbundes gleichzeitig die Interessen der Aufgabenträger und der aktuell tätigen Verkehrsunternehmen vertritt und sich diese Unternehmen im Wettbewerb um Verkehrsdienstleistungen bewerben.

Aufgrund der zunehmenden Anzahl europaweit auszuschreibender Verkehrsdienstleistungen hatten der Zweckverband RNN und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) empfohlen, den noch bestehenden Mischverbund RNN (Zusammenschluss von Aufgabenträgern und Unternehmen) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu trennen. Das bedeutet, dass die Aufgabenträgerseite in eine rechtlich eigenständige Gesellschaftsform überführt sein soll, um die im Verbundgebiet (vorrangig in den Landkreisen) mittelfristig anstehenden Ausschreibungen und Vergaben rechtssicher abwickeln zu können. Hierzu hatte der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.05.2017 grundsätzlich zugestimmt (0345/2017), dass die erforderlichen Untersuchungen und Vorbereitungen eingeleitet werden.

2. Lösung

Aufgrund der gesellschaftsrechtlich anspruchsvollen Thematik wurde die Entflechtung der RNN GmbH durch die Kanzlei Rödl und Partner und die Unternehmensberatung mobilité aus Köln begleitet.

Der bestehende Kooperations- und Dienstleistungsvertrag (KDV) und der Gesellschaftervertrag vom 19.07.1999 wurden nach Absprache mit den Verkehrsunternehmen und durch Beschluss der Verbandsversammlung am 21.11.2018 mit Wirkung zum 31.12.2020 von Seiten des Zweckverbandes als Gesellschafter der RNN GmbH gekündigt und somit die Entflechtung eingeleitet. Durch einen Anteilskaufvertrag sollen die Unternehmensanteile der RNN GmbH durch den Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund aufgekauft und die RNN GmbH somit in einen Aufgabenträgerverbund umgewandelt werden. Die Unternehmen werden sich dagegen an der Unternehmensgesellschaft der Verkehrsunternehmen in Rheinland-Pfalz (UVRP) beteiligen und so gemeinsame Aufgaben durch die UVRP erbringen lassen. Die UVRP soll daher zukünftige Kooperationspartnerin der RNN GmbH werden.

Die durch die Zweckverbandsmitglieder zu erwerbenden Unternehmensanteile an der RNN GmbH beziehen sich neben dem Stammkapital des Unternehmens auch auf Einlagen und Vermögensgegenstände der GmbH. Um den Wert der GmbH neutral ermitteln zu können, wurde ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Wertermittlung der GmbH beauftragt. Dem-

nach wären die Unternehmensanteile der GmbH für ca. 150.000 € durch den Zweckverband zu erwerben. Auf die Stadt Mainz entfallen dabei voraussichtlich Kosten von einmalig ca. 30.000 €, die im Haushalt 2021 den Umlagebeitrag an den Zweckverband einmalig erhöhen. Durch die Übernahme von Personalkosten, die bislang zum Teil durch Beiträge auf Unternehmensseite getragen wurden, erhöht sich dauerhaft die Umlage für Regiekosten um ca. 150.000 € jährlich. Beide Kostenelemente sind in den Anmeldungen für den Doppelhaushalt 2021/22 bereits berücksichtigt.

Um den zwischenzeitlich fortgeschrittenen Entflechtungsprozess der RNN GmbH weiterführen zu können, sind in naher Zukunft folgende Verträge neu bzw. geändert abzuschließen und folgende Schritte notwendig:

1. Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages zwischen RNN GmbH und UVRP (Unternehmensgesellschaft der Verkehrsunternehmen in Rheinland-Pfalz)

Der Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen bzw. mit der Unternehmensvereinigung Rheinland-Pfalz GmbH (UVRP) ab dem 01.01.2021 zu den Themen Tarif, Einnahmeaufteilung und Marketing. Für den Abschluss eines Kooperationsvertrages bedarf es der Beschlussfassung in der Zweckverbandsversammlung und in der RNN Gesellschafterversammlung (unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vertragspartners UVRP).

2. Anteilskaufvertrag zwischen dem Zweckverband Rhein-Nahe-Nahverkehrsverbund (ZRNN) und den bisherigen Verkehrsunternehmens-Gesellschaftern der RNN GmbH

Der Anteilskaufvertrag regelt den Kauf der Anteile und die Kaufpreisfestlegung für die restlichen 50% Anteile an der RNN GmbH. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Beschlussfassung in der Zweckverbandsversammlung, dass die Anteile an der RNN GmbH übernommen und der Kaufpreis zu gleichen Teilen von den Zweckverbandsmitgliedern geleistet werden dürfen. Im Anschluss daran muss die Gesellschafterversammlung der RNN GmbH dem Kauf der Anteile bzw. dem Verkauf an den ZRNN zustimmen. Darüber hinaus beabsichtigt das Land Rheinland-Pfalz, sich bei der RNN GmbH als neuer Gesellschafter zu beteiligen.

3. Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen ZRNN und dem Land Rheinland Pfalz

Die Finanzierungsvereinbarung regelt die anteilige Finanzierung der Durchtarifizierungsverluste (DTH) und Regiekosten, die zur Hälfte durch das Land Rheinland-Pfalz übernommen werden, sowie eine eventuelle Beteiligung des Landes an der Übernahme der Gesellschaftsanteile der Unternehmen durch den ZRNN.

4. Anpassung der Zweckverbandsverordnung

Durch die Aufnahme des Landes Rheinland-Pfalz als weiteres gleichberechtigtes Verbandsmitglied und damit auch als Gesellschafter der RNN GmbH bedarf es der Anpassung der Zweckverbandsverordnung, deren Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung.

5. Neufassung des Gesellschaftervertrages der RNN GmbH

Im Gesellschaftervertrag werden der Gesellschaftszweck, die Organe und die Aufgabenteilung zwischen den Organen und der Geschäftsführung den geänderten Gegebenheiten angepasst. Ein Entwurf des neuen Gesellschaftervertrages der RNN GmbH soll durch den ZRNN vorberatend beschlossen und nach der 100%-Übernahme der Anteile an der RNN GmbH durch den ZRNN von der neuen Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

Die vorgenannten Prozessschritte werden derzeit von der Geschäftsstelle der RNN GmbH vorbereitet und die beabsichtigte Vorgehensweise in der Verbandsversammlung am 17.06.2020 vorbereitet. In Sommer sollen die abschließenden Vertragsfassungen vorliegen und in einer Sondersitzung des ZRNN im September 2020 verabschiedet werden.

Die Verkehrsverwaltung bittet die städtischen Gremien um das Einvernehmen, diesen Beschlüssen zuzustimmen.

3. Alternativen

Bei einem Verzicht auf die Entflechtung besteht die Gefahr, dass Ausschreibungen von Verkehrsleistungen des RNN juristisch angefochten werden können. Dies würde auch Linienbündel des ÖPNV-Konzepts RNN betreffen, die ab 2022 die Stadt-Umland-Verkehre zwischen Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen erheblich verbessern und so einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Verkehrswende leisten.

4. Kosten/Finanzierung

Einmalig ca. 30.000 € für die Übernahme von Gesellschaftsanteilen sowie dauerhaft eine Erhöhung des Umlagebetrags von ca. 150.000 € pro Jahr.

5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Geschlechtsspezifische Auswirkungen: keine